

Satzung der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt (ZFI)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt“ und nach erfolgter Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“). Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt e.V. dient ausschließlich der Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Sie widmet sich zugleich der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Sie dient diesen Aufgaben insbesondere durch Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Zeitgeschichte, von öffentlichen Vorträgen und Seminarveranstaltungen und durch die Anfertigung von Gutachten.

Oberster Grundsatz ist die Verpflichtung zur Erhellung der jüngeren Geschichte auf Grundlage streng wissenschaftlicher Verarbeitung von Urkunden und Originaldokumenten.

Die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt e.V. erstrebt durch ihre Betätigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, die diesem spätestens nach einem Monat vor dem Datum des Austritts zugehen muss. Über den Ausschluss entscheiden bei vereinschädigendem Verhalten Vorstand und Beirat durch schriftlichen Bescheid per Einschreiben. Gegen die Entscheidung von Vorstand und Beirat ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über den Ausschluss mit Mehrheit befindet.

§ 4

Beiträge

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Spenden und Beiträgen zusammen. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem 31.12. dieses Jahres

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere organisatorische Einrichtungen, zum Beispiel Ausschüsse mit besonderen Aufgaben schaffen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Vereinsintern gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur tätig werden darf im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

§ 8

Vereinsinterner Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter sowie einem Kassier und einem Geschäftsführer. Der Beirat entscheidet intern über die Vereinsangelegenheiten. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorsitzenden.

§ 9

Wahl des Vorstandes und des Beirates

Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Vorstand und Beirat führen die Geschäfte ehrenamtlich. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder besteht aus den abstimmungsberechtigten Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) als ordentliche Mitgliederversammlung alle drei Jahre
- b) auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, über Satzungsänderungen und über die Wahl des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung muss in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es für die gleichen Zwecksetzungen zu verwenden hat.

§ 12

Bevollmächtig des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die ausschließlich der Eindeutigkeit der Auslegung oder dem besseren sprachlichen Ausdruck dienen oder die vom Amtsgericht zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.